

Newsletter Aufsichtsrecht & Meldewesen

Ausgabe 07/2020

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah bzw. in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

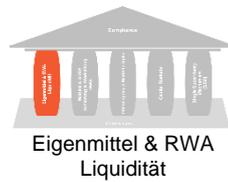
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind bzw. unterstützen können und welche Einheiten bzw. Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut bzw. dessen Vorstand bzw. Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Juli



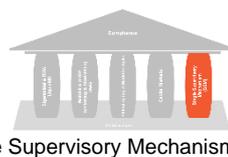
EZB veröffentlicht Leitlinie zur Ausfalldefinition für direkt von nationalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigte Banken	EZB	Seite 5
Basel Committee publishes final revisions to the credit valuation adjustment risk framework	BIS	Seite 6



EBA consults on Guidelines specifying the conditions for the substitution approach in the context of “tri-party transactions” for large exposures purposes	EBA	Seite 8
--	-----	---------

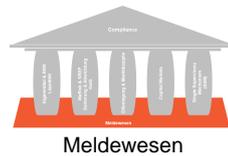


Finanzstabilität: Kommission ergreift Maßnahmen gegen Risiken im Zusammenhang mit LI-BOR-Einstellung	EU	Seite 10
--	----	----------

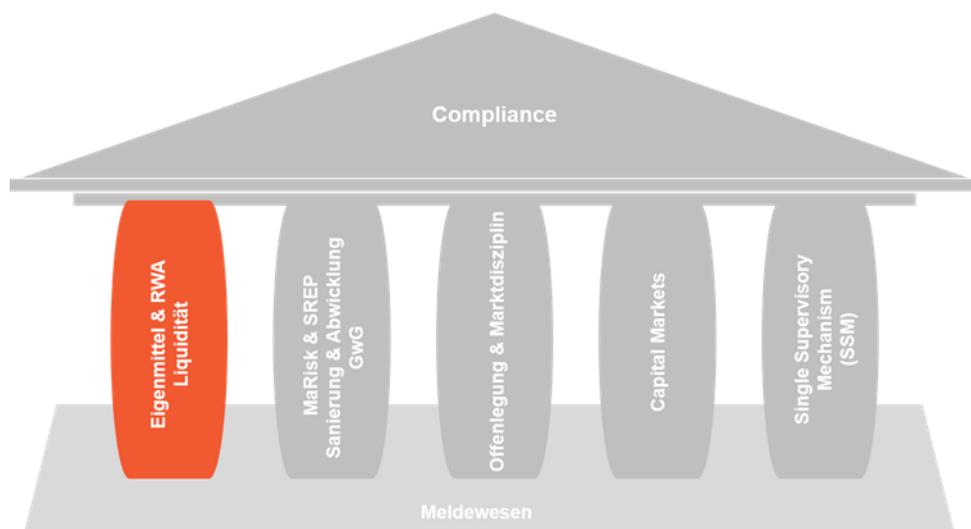


EZB leitet öffentliches Konsultationsverfahren zu ihrem aufsichtlichen Ansatz bei Fusionen und Übernahmen ein	EZB	Seite 12
---	-----	----------

Basel Committee finalises AML/CFT guidelines on supervisory cooperation	BIS	Seite 13
ECB extends recommendation not to pay dividends until January 2021 and clarifies timeline to restore buffers	EZB	Seite 14
Brexit: Informationen zu Investmentvermögen aus dem Vereinigten Königreich	BaFin	Seite 15



Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik hier: Gültigkeit der Plausibilisierungsregeln für „Ausreißer“	BuBa	Seite 17
Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik hier: Änderungen bei der Meldung eines Wechsels der Vertragspartnerkennung (Change Cube)	BuBa	Seite 18
Neufassung der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) – Aktueller Stand des Projekts	BuBa	Seite 19
Anpassung der Einreichungsart und Umstellung des Korrekturkonzepts für Kredit-Stammdaten; Anpassung der Meldevorgaben zum 1. August 2021	BuBa	Seite 20

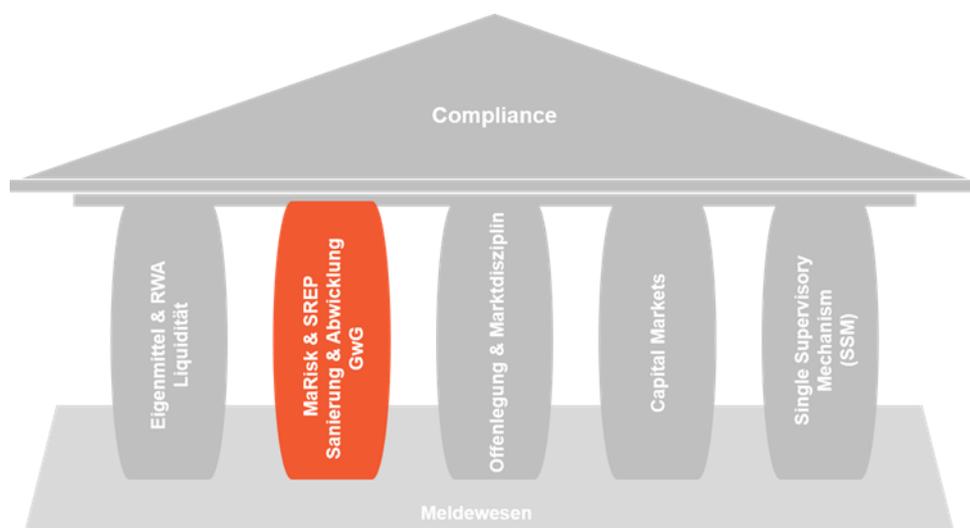


Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>EZB veröffentlicht Leitlinie zur Ausfalldefinition für direkt von nationalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigten Banken</u>					
Quelle, Datum, Frist	EZB		8. Juli 2020			
Thema	Identifikation Ausfall					
Art, Status	Leitlinien, Final					
Adressatenkreis	Aufsicht, Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat eine Leitlinie zur Definition der sogenannten Erheblichkeitsschwelle veröffentlicht, für Banken, die direkt von nationalen Aufsichtsbehörden (NCA) beaufsichtigt werden.</p> <p>Zuvor war ein öffentliches Konsultationsverfahren durchgeführt worden. Die Erheblichkeitsschwelle bezieht sich auf den Zeitpunkt, an dem eine Bank entscheidet, dass ein Schuldner bezüglich seines Kredits in Zahlungsverzug ist. Die neue Definition legt fest, wie nationale Aufsichtsbehörden ihren diesbezüglichen Ermessensspielraum ausüben sollten.</p> <p>Gemäß Eigenkapitalverordnung sind die zuständigen Bankenaufsichtsbehörden zur Festlegung dieses Schwellenwerts verpflichtet. Die EZB hatte diese Festlegung für die von ihr beaufsichtigten Banken bereits im Rahmen einer im November 2018 veröffentlichten Verordnung vorgenommen.</p> <p>Die heute veröffentlichte neue Leitlinie für weniger bedeutende Banken wurde an den Schwellenwert angeglichen, der in der Verordnung der EZB für bedeutende Banken festgelegt ist. Diese Angleichung der Erheblichkeitsschwelle für überfällige Verbindlichkeiten für alle Banken, unabhängig davon, ob sie direkt von der EZB oder von nationalen Aufsichtsbehörden beaufsichtigt werden, trägt zur einheitlichen Anwendung von Aufsichtsstandards bei bedeutenden und weniger bedeutenden Kreditinstituten bei.</p> <p>Folgender Schwellenwerte sind nunmehr zu beachten:</p> <p>a) einem Grenzwert für die Summe sämtlicher überfälliger Verbindlichkeiten des Schuldners gegenüber dem Kreditinstitut in Höhe von</p> <ol style="list-style-type: none"> i. 100 EUR für Risikopositionen aus dem Mengengeschäft bzw. ii. 500 EUR für alle anderen Risikopositionen <p>sowie</p> <p>b) einem Grenzwert für die Höhe der überfälligen Verbindlichkeit im Verhältnis zum Gesamtwert sämtlicher bilanzieller Risikopositionen des Kreditinstituts gegenüber dem Schuldner, der bei 1 % liegt.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>Basel Committee publishes final revisions to the credit valuation adjustment risk framework</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	8. August 2020	1. Januar 2023
Thema	Credit valuation adjustment (CVA)		
Art, Status	Standard, final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Framework für die CVA-Risiken behandelt die potentiellen Marktwertverluste bei Derivaten oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFTs) aufgrund von Änderungen der Kreditspreads der Gegenpartei und anderer Marktrisikofaktoren.</p> <p>Das vorliegende Dokument stellt den überarbeiteten Standard dar und enthält folgende Änderungen / Erleichterungen zum Konsultationspapier vom November 2019:</p> <p>Reduzierung der Risikogewichte im SA CVA:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Delta-Risikogewichte zum Zinsänderungsrisiko werden um 30 % reduziert. ▪ Die Delta-Risikogewichte zum Fremdwährungsrisiko werden um 50 % reduziert. ▪ Die Delta-Risikogewichte im Kontrahentenkreditspread- und Referenzkreditspread für die Staaten mit schlechter Bonität und nicht bewertete Staaten werden von 3 % auf 2 % herabgesetzt. ▪ Die Vega-Risikogewichte im SA-CVA werden auf 100 % begrenzt. <p>Einführung neuer Index-Buckets und Überarbeitung der Aggregation der CVA-Kapitalanforderungen: Es werden neue „Index-Buckets“ eingeführt, innerhalb denen Banken bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Kapitalanforderungen direkt auf Basis der Kredit- und Aktienindizes berechnen und damit auf die Durchschau auf die Underlyings verzichten können.</p> <p>Änderungen des Anwendungsbereichs der CVA-Risikokapitalanforderungen: Aus dem Anwendungsbereich werden SFTs mit unwesentlichen Positionen und bestimmte, direkt abgeschlossene Derivate ausgeschlossen. Darüber hinaus wird der Floor für die Margenperiode des Risikos für einige über die zentralen Gegenparteien abgewickelte Derivate reduziert.</p> <p>Überarbeitung der Kalibrierung des CVA-Risikorahmenwerkes Der Gesamtmultiplikator m wird von 1,25 auf 1 für die Banken mit SA-CVA reduziert.</p> <p>Für die Banken mit BA-CVA wird der Skalar $DS = 0,65$ eingeführt.</p>		

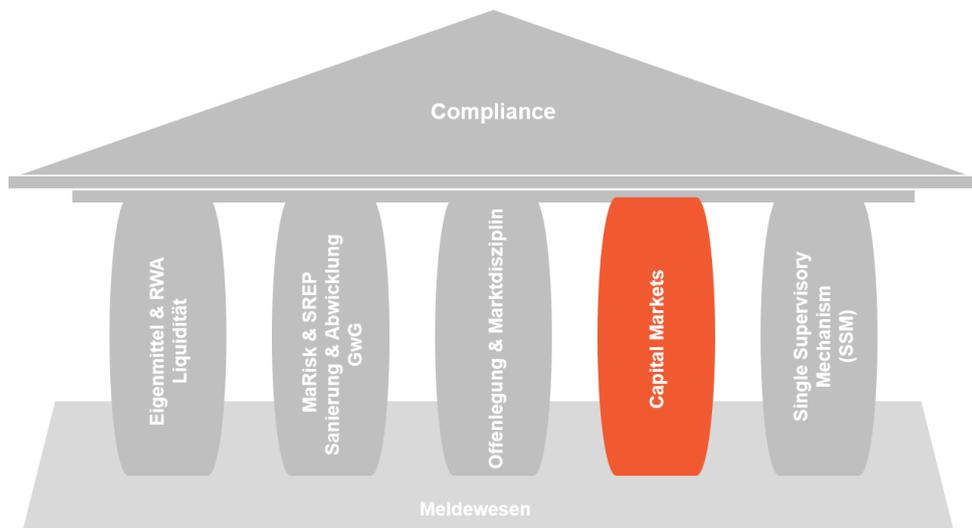
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	<u>EBA consults on Guidelines specifying the conditions for the substitution approach in the context of “tri-party transactions” for large exposures purposes</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	22. Juli 2020	Juni 2021
Thema	Substitution Großkredite		
Art, Status	Konsultation, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Für die Anwendung des Substitutionsansatzes bei der Bemessung von Großkrediten ermöglicht Art. 403 Abs. 3 CRR II im Rahmen von Repo-Geschäften, bei denen ein Clearing-Haus (Triparty Agent) beteiligt ist, eine Vereinfachung, um nicht ständig Gefahr zu laufen, Großkreditgrenzen zu überschreiten. Der aus dem Substitutionseffekt resultierende aktuelle Risikopositionswert gegenüber den Emittenten der Wertpapiere kann durch ein mit dem Tri-Party-Agenten festgelegtes kontrahentenspezifisches Gesamtlimit ersetzt werden.</p> <p>Voraussetzung hierfür ist gem. Art. 403 (3) CRR II:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Das Institut hat nachgeprüft, dass der Triparty Agent angemessene Schutzvorkehrungen getroffen hat, um Verstöße gegen die Obergrenzen nach Buchstabe b zu verhindern; b) die zuständige Behörde hat gegenüber dem Institut keine wesentlichen Bedenken zum Ausdruck gebracht; c) die Summe des Betrags der Obergrenzen nach Buchstabe b) des vorliegenden Absatzes und aller anderen Risikopositionen des Instituts gegenüber dem Sicherheitsemittenten übersteigt nicht die in Artikel 395 Absatz 1 CRR II genannte Obergrenze. <p>Hierzu konsultiert die EBA nunmehr Leitlinien zur näheren Ausgestaltung der oben aufgeführten Voraussetzungen.</p> <p>Die neuen Vorgaben sollen zum Juni 2021 in Kraft treten.</p>		

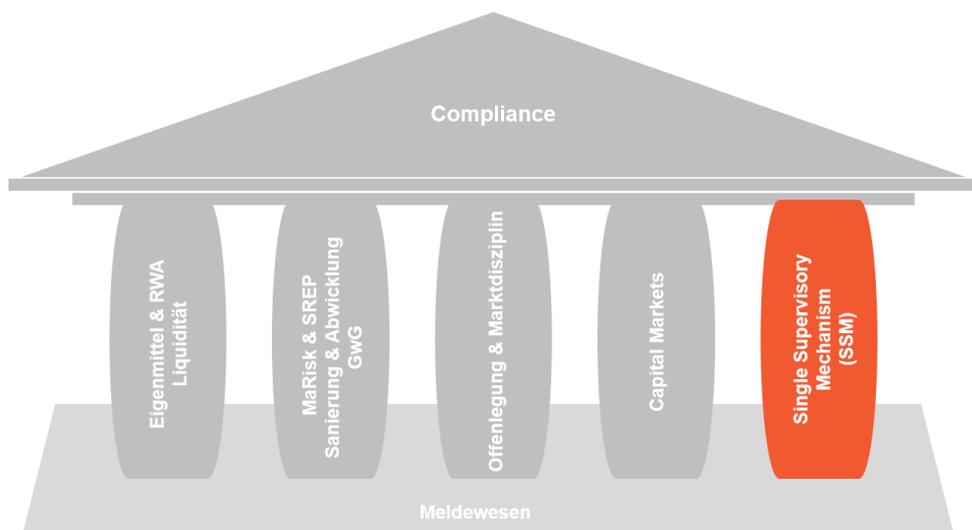
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM



Capital Markets

Titel	<u>Finanzstabilität: Kommission ergreift Maßnahmen gegen Risiken im Zusammenhang mit LIBOR-Einstellung</u>		
Quelle, Datum, Frist	Europäische Kommission	24. Juli 2020	-
Thema	Maßnahmen gegen Risiken im Zusammenhang mit LIBOR-Einstellung		
Art, Status	Pressemitteilung		
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, die EU-Vorschriften über finanzielle Referenzwerte zu ändern. Mit diesem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass es bei Einstellung eines weithin verwendeten Referenzwerts weder zu Störungen der Wirtschaft noch zu Beeinträchtigungen der Finanzstabilität in der EU kommt. Diese Indizes werden zur Bepreisung von Finanzinstrumenten und Verträgen (einschließlich Hypothekarkreditverträgen privater Haushalte) oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet.</p> <p>Im konkreten Fall geht es um die Einstellung des LIBOR. Die britische Financial Conduct Authority – die Aufsichtsbehörde für den London Interbank Offered Rate (LIBOR) – hat angekündigt, dass sie diesen Referenzwert ab Ende 2021 nicht mehr unterstützen wird und davon ausgeht, dass er kurz danach eingestellt wird.</p> <p>Wenn ein kritischer Referenzwert nicht mehr veröffentlicht wird, können zum Zeitpunkt der Einstellung Tausende bestehende Kontrakte beeinträchtigt werden, was letztlich die Finanzstabilität gefährdet.</p> <p>Die Kommission schlägt daher Änderungen der Verordnung über Referenzwerte vor, durch die sie die Befugnis erhält, einen Ersatzreferenzwert zu benennen, der alle Verweise auf einen weithin verwendeten und in Einstellung begriffenen Referenzzinssatz wie den LIBOR abdeckt, sofern dies erforderlich ist, um Störungen der Finanzmärkte in der EU zu vermeiden.</p> <p>Beispielsweise könnte die Kommission jede Bezugnahme auf den LIBOR durch einen Verweis auf einen angemessenen Ersatzzinssatz ersetzen. Bei der Auswahl dieses Ersatzzinssatzes wird die Kommission die Empfehlungen der einschlägigen Arbeitsgruppen der Branche, wie des US-amerikanischen Ausschusses für alternative Referenzzinssätze, im Fall des LIBOR oder der Arbeitsgruppe zu risikofreien Euro-Sätzen im Fall des EURIBOR berücksichtigen.</p> <p>Zusätzlich schlägt die Kommission auch eine Anpassung der Verordnung über Referenzwerte vor, die es den Nutzern in der EU ermöglicht, weiterhin auf außerhalb der EU bereitgestellte Währungsreferenzwerte zurückzugreifen. Damit können Unternehmen das Risiko von Wechselkurschwankungen bei ihren Exportgeschäften und Auslandsinvestitionen abdecken.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>								
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch			
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch			
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch			
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN			
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM		



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>Leitfaden zum aufsichtsrechtlichen Ansatz bei Fusionen und Übernahmen</u>					
Quelle, Datum, Frist	EZB		1. Juli 2020			
Thema	Fusionen und Übernahmen					
Art, Status	Leitfaden, Entwurf					
Adressatenkreis	Institute, Aufsicht					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Wenn es bei einer Transaktion zwischen Banken zum Erwerb einer qualifizierten Beteiligung kommt, eine neue Bank entsteht oder bedeutende Banken an der Fusion beteiligt sind und das nationale Recht eine Genehmigung durch die Aufsicht vorsieht, ist die EZB formell in den Vorgang eingebunden.</p> <p>Die EZB hat hierzu einen Leitfaden zur Konsultation veröffentlicht, der transparent machen soll, worauf die Aufsicht schaut, wenn sie eine solche Transaktion beurteilt:</p> <p>Die Aufsicht beurteilt dabei die Tragfähigkeit und Nachhaltigkeit des von den Banken vereinbarten Geschäfts, um so sicherzustellen, dass die neue Bankengruppe auf absehbare Zeit sämtliche aufsichtlichen Anforderungen kontinuierlich erfüllen kann. Hierzu analysiert sie das Geschäftsmodell der Bank sowie die Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die aus der Transaktion hervorgehen. Insbesondere prüft sie, ob die Bank über eine angemessene Kapital- und Liquiditätsausstattung verfügt und diese auf längere Sicht aufrechterhalten kann. Außerdem untersucht sie, ob die Bank über eine solide Governance (bezogen auf financial und non-financial risks) mit einer angemessenen Steuerung verfügt und ob sie Gewinne erzielen kann. Insgesamt betrachtet die EZB also den Geschäftsplan, die Projektionen in diesem Plan und deren Glaubwürdigkeit (einschließlich Ausführungsrisiko und Peer-Vergleichen) und beurteilt, ob das neue Unternehmen die Erfüllung sämtlicher Anforderungen und Puffer weiterhin gewährleisten kann.</p> <p>Die Aufsicht verfolgt mit diesem Leitfaden das Ziel, den Stakeholdern einer solchen geplanten Transaktion mehr Transparenz zu den Anforderungen der Aufsicht zu ermöglichen, um möglichst reibungslos alle Phasen einer Fusion bzw. Akquisition durchlaufen zu können. Im Ergebnis soll das neu geschaffene Institut nicht mit zusätzlichen (Kapital-) Anforderungen rechnen müssen, soweit nicht zusätzliche Risiken durch die Transaktion entstehen, die bei Einzelbetrachtung nicht bestanden haben.</p> <p>Was die Verwendung Interner Modelle angeht, so würde die Aufsicht für eine begrenzte Zeit die Weiterverwendung der bestehenden Modelle zulassen, bis die neuen Begebenheiten in das neue Interne Modell eingeflossen sind. Die Säule-2-Anforderungen für das neu entstandene Institut (nach einer Fusion bzw. Übernahme) sollen zunächst als gewichteter Durchschnitt der beiden Unternehmen bemessen werden.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

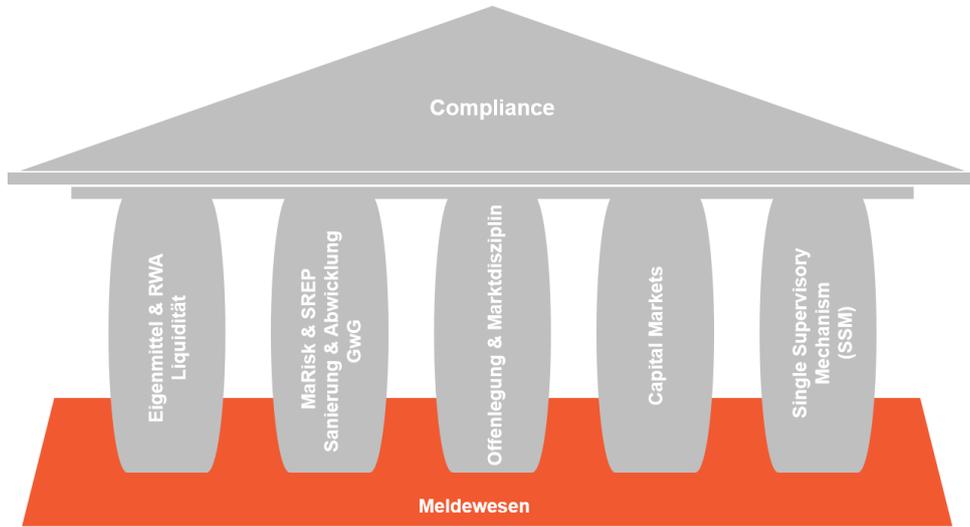
Titel	<u>Basel Committee finalises AML/CFT guidelines on supervisory co-operation</u>					
Quelle, Datum, Frist	BIS	2. Juli 2020		-		
Thema	Geldwäsche & Terrorismusfinanzierung					
Art, Status	Leitlinien, Fortl. Aktual.					
Adressatenkreis	Aufsicht, Finanzindustrie					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht gibt Richtlinien heraus, um zu beschreiben, wie Banken die Risiken, die aus der Geldwäsche (ML) und Terrorismusfinanzierung (FT) resultieren können, in ihr Gesamtrisikomanagement einbeziehen sollten.</p> <p>Der Ausschuss unterstützt und berücksichtigt dabei die von der Financial Task Force (FATF) herausgegebenen Standards, wobei dessen Absicht darin besteht das Fachwissen beider Organisationen miteinander zu verknüpfen und damit Richtlinien für grenzüberschreitend tätige Banken zu schaffen.</p> <p>Ein solides ML/FT-Risikomanagement ist von besonderer Bedeutung für die allgemeine Sicherheit und Solidität der Banken und des Bankensystems mit dem vorrangigen Ziel der Bankenaufsicht:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den Ruf sowohl der Banken als auch der nationalen Bankensysteme zu schützen, indem sie den die Geldwäsche sowie die Beschaffung oder Bewegung von Geldern zur Unterstützung von Terrorismus verhindert; und ▪ die Integrität des internationalen Finanzsystems sowie die Arbeit der Regierungen bei der Korruptionsbekämpfung und der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus bewahrt. <p>Die Unzulänglichkeit oder das Fehlen eines soliden ML/FT-Risikomanagements setzt Banken ernsthaften Risiken aus, insbesondere Reputations-, Betriebs-, Compliance- und Konzentrationsrisiken, deren direkten und indirekten Kosten bei der Anwendung angemessener und wirksamer AML/CFT-Richtlinien mit hoher Wahrscheinlichkeit vermieden werden können.</p> <p>Der Ausschuss ist sich darüber hinaus über die Vielfalt der nationalen Regelungen bewusst, die zur Gewährleistung der Einhaltung des GwG bestehen. Aus diesem Grund soll die Überarbeitung der Richtlinien im Juli 2020 weiterhin zur Verbesserung der effektiven Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen Aufsichtsbehörden und GwG-Aufsichtsbehörden für Banken im inländischen und grenzüberschreitenden Kontext führen.</p> <p>Diese Richtlinien gelten zwar für alle Banken, nichtsdestotrotz müssen einige der Anforderungen möglicherweise für die Verwendung durch kleine oder spezialisierte Institutionen angepasst werden, um ihrer spezifischen Größe oder ihren Geschäftsmodellen gerecht zu werden.</p>					
msgGillardon <i>Indicator</i>						
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch	
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch	
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch	
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN	
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM

Titel	<u>ECB extends recommendation not to pay dividends until January 2021 and clarifies timeline to restore buffers</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	28. August 2020	-
Thema	Maßnahmen im Zuge der Corona-Krise		
Art, Status	Empfehlung (ECB/2020/35)		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank (EZB) hat ihre Empfehlung vom 27. März 2020 (ECB/2020/19) zum Verzicht auf Dividendenausschüttungen und Aktienrückkäufen durch Banken bis zum 1. Januar 2021 verlängert und die Banken gebeten, bei der variablen Vergütung äußerst zurückhaltend vorzugehen.</p> <p>Um die Fähigkeit der Banken zur Verlustabsorption zu stärken und die Kreditvergabe an private Haushalte, kleine Unternehmen und Unternehmen während der Coronavirus-Pandemie zu unterstützen, sollten die Banken für die Geschäftsjahre 2019 und 2020 mindestens bis zum 1. Oktober 2020 keine Dividenden zahlen.</p> <p>Die EZB betont, dass die aktualisierte Empfehlung zu Dividendenausschüttungen weiterhin nur befristet gilt und insoweit eine Ausnahme darstellt. Sie wird im vierten Quartal 2020 das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der Stabilität des Finanzsystems und der Zuverlässigkeit der Kapitalplanung prüfen. Sobald die Unsicherheit zurückgehe, die Anlass zu dieser befristeten Empfehlung ist, könnten Banken mit tragfähiger Kapitalausstattung eine Wiederaufnahme der Dividendenzahlungen in Betracht ziehen.</p> <p>Zudem forderte die EZB die Banken auf, bei der variablen Vergütung äußerst zurückhaltend vorzugehen, indem z. B. der Gesamtbetrag der variablen Vergütung reduziert werde. Sei dies nicht möglich, sollten Banken einen größeren Teil der variablen Vergütung zurückstellen und Zahlungen in Instrumenten wie etwa eigenen Aktien in Erwägung ziehen.</p> <p>Die EZB ermutigt Banken weiterhin, ihre Kapital- und Liquiditätspuffer zur Kreditvergabe und zur Verlustabsorption zu verwenden. Sie wird die Banken nicht dazu auffordern, ihre Kapitalpuffer wieder aufzufüllen, bevor der Höchststand des Kapitalrückgangs erreicht ist. Der genaue Zeitplan hierfür werde nach dem EU-weiten Stresstest 2021 und von Fall zu Fall je nach Situation der Bank festgelegt. Diesbezüglich gestattet die EZB den Banken bis mindestens Ende 2022 eine Kapitalunterlegung unterhalb der Säule-2-Empfehlung und der kombinierten Kapitalpufferanforderung, ohne dass automatisch aufsichtliche Maßnahmen ausgelöst werden. In Bezug auf die Liquiditätsdeckungsquote sei dies bis mindestens Ende 2021 gestattet.</p> <p>Die EZB beabsichtigt jedoch, die von ihr im März 2020 ergriffenen sechsmonatigen Maßnahmen für operative Flexibilität nicht zu verlängern und die Nachverfolgung der Maßnahmen zur Mängelbeseitigung aus früheren SREP-Feststellungen, Vor-Ort-Prüfungen und Überprüfungen interner Modelle mit den Banken wiederaufzunehmen. Ausgenommen hiervon sind die Strategien zum Abbau notleidender Kredite (NPL) für Banken mit hohen NPL-Beständen, diese werden weitere sechs Monate gelten.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON RM CapM COM

Titel	<u>Brexit: Informationen zu Investmentvermögen aus dem Vereinigten Königreich</u>				
Quelle, Datum, Frist	BaFin	30. Juli 2020	-		
Thema	Brexit				
Art, Status	Veröffentlichung, final				
Adressatenkreis	Institute, Finanzindustrie				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am Ende des Jahres endet der Übergangszeitraum, den die Europäische Union (EU) und das Vereinigte Königreich (GBR) für die Zeit nach dessen Austritt aus der EU am 31. Januar 2020 vereinbart hatten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Kommission am 9. Juli 2020 eine „Mitteilung zur Vorbereitung auf das Ende des Übergangszeitraumes“ verabschiedet und diese sukzessive durch Veröffentlichungen zu Vorbereitungen in spezifischen Wirtschaftsbereichen ergänzt (readiness notices).</p> <p>Die Veröffentlichungen sollen nationalen Behörden, Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürgern dabei helfen, sich auf die Änderungen vorzubereiten, die das Ende des Übergangszeitraums mit sich bringen wird. Dieser war festgelegt worden, um zu gewährleisten, dass die EU-Regeln in dieser Zeit weiter anwendbar bleiben und die Unternehmen sich auf die neuen rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der EU und dem GBR vorbereiten können.</p> <p>Die Mitteilung gibt einen nach Sektoren gegliederten Überblick über die wichtigsten Bereiche, in denen sich – unabhängig vom Ausgang der laufenden Verhandlungen zwischen der EU und dem UK – Änderungen ergeben. Insbesondere sind folgende Bereiche betroffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bankgeschäft und Zahlungsdienste (Banking and payment services) ▪ Ratingagenturen (Credit rating agencies) ▪ Asset management ▪ Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Institutions for Occupational Retirement Provision) ▪ Post-trade financial services ▪ Investment /Market Trading ▪ Versicherungen und Rückversicherungen <p>Die im März 2020 begonnenen Verhandlungen über ein Freihandelsabkommen dauern noch an. Es ist nicht sicher, ob bis zum Ende des Übergangszeitraums ein solches Freihandelsabkommen abgeschlossen werden wird.</p> <p>Über die aufsichtsrechtliche Zulässigkeit künftiger grenzüberschreitender Finanzdienstleistungen im Verhältnis zwischen GBR und der EU wird in vielen Bereichen in erster Linie auf der Grundlage unilateraler Anerkennungen der jeweils anderen Aufsichtsregime als „äquivalent“ zu entscheiden sein. Auch die zur Vorbereitung dieser Entscheidungen nötigen Untersuchungen dauern aktuell noch an.</p>				
msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM COM



Meldewesen

Titel	<u>Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik: Gültigkeit der Plausibilisierungsregeln für „Ausreißer“</u>						
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	15. Juli 2020			1. August 2020		
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)						
Art, Status	Rundschreiben						
Adressatenkreis	Institute						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In ihrem Rundschreiben Nr. 44/2020 zur Gültigkeit der Plausibilisierungsregeln für „Ausreißer“ bezieht sich die Bundesbank auf die letzte Aktualisierung ihres Handbuchs zu den AnaCredit-Validierungsregeln (Version 10.1) und das Rundschreiben (37/2020) zur Veröffentlichung der Wertgrenzen für Ausreißerregeln (s. a. Newsletter 05/2020) und gibt eine Interpretationshilfe hinsichtlich des "Gültig ab" – Datums:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausreißerregeln werden bei Meldedateien angewandt, die ab dem 1. August 2020 bei der Bundesbank über das ExtraNet eingereicht werden. 2. Als erster relevanter Meldestichtag gilt der 31. Juli 2020. 3. Folglich werden die neuen Qualitätsprüfungen für alle Meldestichtage beginnend mit dem 31. Juli 2020 ausgeführt. 4. Das Ergebnis wird über die neuen Plausibilisierungs-codes in den stichtagsbezogenen Rückmeldungen ausgewiesen. 5. Der Code „AK0003“ in der Rückmeldung bedeutet, dass keine Ausreißer erkannt wurden. 6. Für Meldedateien, die sich auf Stichtage vor dem 31. Juli 2020 beziehen und ab dem 1. August 2020 eingereicht werden, erfolgt keine Überprüfung auf „Ausreißer“, diese werden ebenfalls mit dem Code „AK0003“ zurückgemeldet. <p>Für die Vertragspartner-Stammdaten erfolgt ab August 2020 eine stichprobenhafte Überprüfung, ob Ausreißer vorliegen. Daraus folgend weist die Bundesbank ausdrücklich darauf hin, dass ein nicht vorhandener oder nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermittelnder Wert für die Beschäftigtenzahl, den Jahresumsatz oder der Bilanzsumme mit dem Wert für „nicht anwendbar“ und nicht mit dem Zahlenwert „0“ gemeldet werden soll.</p> <p>Für fehlerhaft gemeldete Vertragspartner- und Kredit-Stammdaten ist eine Korrektur stets für den Meldestichtag durchzuführen, für den der fehlerhafte Wert erstmalig an die Bundesbank gemeldet wurde. Spätere Änderungen der betroffenen Datensätze sind für die Korrekturen ebenfalls zu berücksichtigen. Für fehlerhafte dynamische Datensätze ist dagegen eine stichtagsbezogene Korrektur für alle relevanten Meldestichtage erforderlich.</p>						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>Bankenstatistik / Kreditdatenstatistik: Änderungen bei der Meldung eines Wechsels der Vertragspartnerkennung (Change Cube)</u>						
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	16. Juli 2020			1. August 2020		
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)						
Art, Status	Rundschreiben						
Adressatenkreis	Institute						
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In ihrem Rundschreiben Nr. 45/2020 zu Änderungen bei der Meldung eines Wechsels der Vertragspartnerkennung (Change Cube) informiert die Bundesbank darüber, dass die Vertragspartnerkennung analog zur Vertrags- und Instrumentenkennung stabil gehalten werden soll.</p> <p>Daher dürfen Institute den Change Cube zur Meldung eines Wechsels der Vertragspartnerkennung ab sofort nicht mehr nutzen. Im Rahmen der nächsten Anpassungen der technischen Spezifikation wird dieser mit einer Umsetzungsfrist von sechs oder mehr Monaten entfernt werden.</p> <p>Des Weiteren teilt die Bundesbank mit, dass es zukünftig für in der Vergangenheit gemeldete Kennungen vom Typ Kreditnehmernummer oder Bankleitzahl keiner zwingenden Übereinstimmung mit der aktuellen Kreditnehmernummer oder Bankleitzahl bedarf. Folglich werden diesbezüglich keine Validierungen mehr durchgeführt. Demzufolge müssen Kreditnehmernummern oder Bankleitzahlen, die in AnaCredit als Vertragspartnerkennung genutzt wurden, weiterhin als solche genutzt werden, unabhängig davon, ob sich die Kreditnehmernummer oder Bankleitzahl einer Einheit geändert hat.</p> <p>Eine Besonderheit gilt bei einer Änderung der Bankleitzahl des Berichtspflichtigen bzw. der beobachteten Einheit. Hier muss ab dem ersten Meldestichtag nach der Änderung die neue Bankleitzahl als Kennung im Dateinamen und in den Kopfdaten der AnaCredit-Meldung verwendet werden. Für Korrekturen älterer Stichtage ist jedoch weiterhin die ursprüngliche, zu diesem Zeitpunkt gültige, Bankleitzahl anzugeben.</p>						
msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>Neufassung der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI) - aktueller Stand des Projekts</u>					
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	24. Juli 2020				
Thema	Überarbeitung der Monatlichen Bilanzstatistik (BISTA) und des Auslandsstatus der Banken (MFIs) (AUSTA)					
Art, Status	Konsultation					
Adressatenkreis	Institute					
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>In ihrem Rundschreiben Nr. 48/2020 berichtet die Deutsche Bundesbank über den aktuellen Stand des Projekts zur Neufassung der EZB-Verordnung über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute (MFI), das im Mai 2019 gestartet wurde. Die EZB hatte dazu im Februar 2020 ein öffentliches Konsultationsverfahren eröffnet (s. a. Newsletter 02/2020).</p> <p>In Deutschland sind von der Neufassung der EZB-Verordnung die monatliche Bilanzstatistik (BISTA) und der Auslandsstatus der Banken (MFIs) (AUSTA) betroffen. Hier wird es u.a. zusätzliche Darunter-Positionen für die Meldepositionen „Übrige Finanzierungsinstitutionen“, „Eigenkapital und Übrige Aktiva bzw. Übrige Passiva“ geben. Insbesondere sei auf die neue Position „Immobilienbestand des Meldepflichtigen insgesamt“ als einer Darunter-Position der nicht-finanziellen Aktiva hingewiesen. Auch wird zukünftig eine separate Identifikation der Geldmarktfonds als Teil des MFI-Sektors erfolgen.</p> <p>Die Bundesbank teilt nunmehr mit, dass es aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie zu einer Verschiebung des Termins zur Verabschiedung der o. g. Änderungsverordnung vom Frühjahr 2020 auf voraussichtlich Herbst 2020 kommen wird. Da die Bundesbank erst nach dieser Verabschiedung ihre ergänzende Verordnung zur Konkretisierung der Anforderung der EZB für deutsche Institute erlassen kann, wird es zu weiteren zeitlichen Verzögerungen kommen.</p> <p>Nach Einschätzung der Bundesbank werden die ursprünglichen Pläne der EZB, die den Berichtsmonat April 2021 als ersten Meldetermin vorsahen, nicht aufrechterhalten werden können. Die Bundesbank nimmt an, dass sich der Zeitpunkt, zu dem erstmals nach den überarbeiteten Bundesbank-Meldeschemata in Deutschland gemeldet werden muss, um mehrere Monate verschieben wird. Anfang 2022 ist bereits im Gespräch.</p>					

msgGillardon <i>Indicator</i>							
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch		
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch		
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch		
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN		
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	CapM	COM	

Titel	<u>Anpassung der Einreichungsart und Umstellung des Korrekturkonzepts für Kredit-Stammdaten; Anpassung der Meldevorgaben</u>		
Quelle, Datum, Frist	Bundesbank	24. Juli 2020	1. August 2021
Thema	Kreditdatenstatistik (AnaCredit)		
Art, Status	Rundschreiben		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Mit Rundschreiben Nr. 50/2020 informiert die Bundesbank über folgende Neuerungen: Im vergangenen Jahr hatte die Deutsche Kreditwirtschaft für Änderungen beim Melde- und Korrekturverfahren plädiert und als Ergebnis einer diesbezüglichen Konsultation hatte man sich auf die Einführung des Zeitpunktprinzips für Meldungen von Kredit-Stammdaten geeinigt. Für die Umstellung auf dieses neue Prinzip wird nun folgender Zeitplan vorgestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Umstellung der Bundesbank Datenbank zum 1. August 2021. Ab diesem Termin sollen die Einreichungen für den aktuellen Meldemonat bzw. das aktuelle Meldequartal sowie Korrekturen vergangener Meldestichtage nach dem Zeitpunktprinzip erfolgen. ▪ Tests mit den meldepflichtigen Instituten im Juni & Juli 2021. Genauere Informationen zu den Tests werden Anfang des 2. Quartals 2021 folgen. <p>Ab dem 01.08.2021 wird es drei Einreichungsarten geben. Institute müssen bei jeder Kreditdaten-Meldung je eingereichter Datei eine Einreichungsart festlegen, damit die AnaCredit-Datenbank die Meldung richtig verarbeiten kann. Die folgenden drei Ausprägungen sind möglich, wobei die Institute bei jeder Meldung die Einreichungsart auf ihre Bedürfnisse angepasst wählen können:</p> <p>FULL_REPLACEMENT: Die Datensätze in der Meldedatei werden als Vollmeldung behandelt.</p> <p>FULL_DYNAMIC: Alle dynamischen Datensätze in der Meldedatei werden als Vollmeldung behandelt, hingegen die Kredit-Stammdatensätze als Deltameldung zum vorherigen Meldetermin.</p> <p>CHANGE: Diese Datensätze werden stets als Änderungen zum bisher in der AnaCredit-Datenbank vorhandenen Datenbestand behandelt.</p> <p>Nach dem 01.08.2021 eingereichte Korrekturen, auch für alle zurückliegenden Meldetermine, beziehen sich nur noch auf den Termin, für den sie eingereicht wurden. Die vorgenannten Änderungen beziehen sich aber nur auf Kredit-Stammdaten und dynamischen Kreditdaten. Die Art der Einreichung der Vertragspartner-Stammdaten sowie deren Speicherung in RIAD-BBk bleibt unverändert.</p> <p>Anpassung der Meldevorgaben zum 1. August 2021 Die Bundesbank hat die Notwendigkeit erkannt, auch die Technischen Spezifikationen anzupassen, daher hat sie am 20. Juli 2020 die folgenden technischen Dokumente für AnaCredit veröffentlicht: Code List – Version 2.2 Technische Spezifikation der Stamm- und Kreditdatenmeldungen für AnaCredit an die Bundesbank (Version 2.2), Technische Spezifikation Tabelle 7 (Version 2.2), Technisches Meldeschema AnaCredit (Version 2.2), Fachliches Meldeschema Vertragspartner-Stammdaten (Version 6)</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig	Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig	Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich	Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS	THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON RM CapM COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Juli

LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4574	26.02.2019	17.07.2020	Handling of REPOs with a rolling 'early termination' option in C70.00
2018_4209	21.08.2018	17.07.2020	Calculating the threshold of 1% of total liabilities in significant currencies.
2019_4581	27.02.2019	17.07.2020	Clarification on the reporting of "maturing" columns in COREP ALMM C 70.00 "Roll-over of funding"

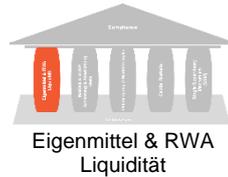
PSD2	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2018_4399	03.12.2018	24.07.2020	Electronic chip transactions authenticated with a hand signature
2019_4532	11.02.2019	24.07.2020	Strong Customer Authentication (SCA) possession element requirement for cryptographic validation
2019_4703	09.05.2019	24.07.2020	Report of fraud rates by issuers and acquirers
2019_4702	05.09.2019	24.07.2020	Transaction risk analysis (TRA) exemption – Calculation of fraud rate – Impact of unauthorized transactions on issuers and acquirers
2019_4866	12.08.2019	24.07.2020	Reporting of card transactions that are out-of-scope from the requirement for SCA
2019_5039	12.12.2019	24.07.2020	Reporting of fraud by the acquirers
2019_5041	12.12.2019	24.07.2020	Reporting of PISP initiated payments
2019_5042	12.12.2019	24.07.2020	Reporting of PISP transactions
2019_5043	12.12.2019	24.07.2020	Direct debts fraud reporting
2019_5044	12.12.2019	24.07.2020	Recording of e-money
2019_5046	13.12.2019	24.07.2020	Recording of card payments
2019_5056	19.12.2019	24.07.2020	Data breakdown on fraud by different card functions for cash withdrawals
2020_5070	02.01.2020	24.07.2020	Reporting of e-commerce card-based payment transactions falling within the scope of EBA Opinion EBA-Op-2019-06 for which no strong customer authentication was applied

Finrep	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4611	14.03.2019	17.07.2020	FINREP Validation rule v2822_m

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4535	11.02.2019	17.07.2020	COREP C 14.00 template - Consistency of the EBA taxonomy control v4801_m
2017_3304	25.05.2017	24.07.2020	Effective LGD
2017_3375	03.07.2017	24.07.2020	Use of Maturity Mismatch for Exposures arising under Master Netting Agreements
2017_3650	29.02.2019	24.07.2020	Scope of conversion factor estimation and application
2015_1868	03.03.2015	24.07.2020	CR IRB template – inclusion of haircut exposure value

EK	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
2019_4749	28.05.2019	17.07.2020	Exposures towards QCCPs under CRR Art. 306 (2) under standardised method (C 07.00) - validation rules v0010_h, v0306_m, v0307_m, v0308_m and v0312_m

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Juli



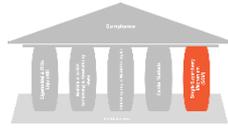
EBA updates list of correlated currencies	EBA
EBA consults on draft technical standards on default probabilities and loss given default for default risk model under the internal approach for market risk	EBA
EBA publishes final Guidelines on the treatment of structural FX positions	EBA



EBA calls on resolution authorities to consider the impact of COVID-19 on resolution strategies and resolvability assessments	EBA
EBA: Abwicklungsbehörden sollen weiterhin auf höhere Abwicklungsfähigkeit hinwirken	BaFin

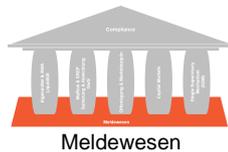


FSB: Unternehmen sollen Abhängigkeiten vom Referenzzinssatz LIBOR beseitigen	BaFin
FSB and Basel Committee set out supervisory recommendations for benchmark transition	BIS
ESMA erläutert Verbot externer Unterstützung von Geldmarktfonds	BaFin
Anzeigenformular für die Einreichung von Nettinganzeigen ab 1. Oktober anzuwenden	BaFin
ESAs notify the European Commission about the outcome of the review of the PRIIPs key information document	ESAs
ECB publishes good practices for banks to prepare for benchmark rate reforms	EZB
Coronavirus-Krisenreaktion: Die Kapitalmärkte in den Dienst des Aufbaus in Europa stellen (u.a. Gezielte Änderungen der Verbriefungsvorschriften)	EU
EZB kündigt Konsultationsverfahren zur Veröffentlichung vergangenheitsbezogener €STR-Zinssätze mit Aufzinsung an	EZB



Single Supervisory Mechanism (SSM)

ESRB: Quellen des systemischen Risikos sind miteinander verknüpft	BaFin
EBA publishes overview of public guarantee schemes issued in response to the Covid-19 pandemic	EBA
EBA consults on technical standards on reporting of MREL decisions (reporting between resolution authorities)	EBA
EBA veröffentlicht Liste über staatliche Garantieregelungen in Europa	BaFin
ESMA verschiebt Inkrafttreten der Regelungen zur Abwicklungsdisziplin bis zum 1. Februar 2022	BaFin
EBA consults on estimation of Pillar 2 and combined buffer requirements for the purpose of setting MREL	EBA
EBA consults on technical standards on impracticability of contractual recognition of bail-in	EBA
EBA consults on technical standards on indirect subscription of MREL instruments within groups	EBA



Meldewesen

EBA publishes phase 2 of its technical package on reporting framework 2.10	EBA
EBA is looking into ways to reduce reporting costs	EBA
Fragebogen der EBA zur Bewertung von Kosten und Nutzen bankaufsichtlicher Meldepflichten	BaFin

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 172 1690244
Vorstand

Andreas Mach +49 173 4246995
Business Consulting | Risikomanagement & Controlling

Alexander Nölle +49 173 4210782
Business Consulting | Regulatory Compliance & NFR

Christoph Prellwitz +49 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 173 4093707
Business Consulting | Accounting & Meldewesen

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 69 24294656
Referentin Meldewesen

Regulatory Compliance Services

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen bzw. Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen.

Bei Bedarf unterstützen wir Sie beim regelmäßigen und institutsspezifischen Monitoring und bei der Einwertung der Veröffentlichungen sowie bei der regelmäßigen Dokumentation dessen. Dies entlastet Sie im Tagesgeschäft und unterstützt Sie in der Kommunikation mit Ihrer Internen Revision sowie mit Ihrem Abschlussprüfer.

Gerne stehen wir Ihnen hierzu bzw. zu Rückfragen zur Verfügung.